

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Globale Umwelt 2015–2018

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 53 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es wird ein Rahmenkredit von 147,83 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden jeweils im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können für die folgenden Vorhaben und im nachstehenden Umfang verwendet werden für:

- a. Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF): maximal 124,93 Millionen Franken;
- b. Beiträge an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls: maximal 11 Millionen Franken;
- c. Beiträge an die Klimafonds SCCF und LDCF: maximal 9 Millionen Franken;
- d. Kosten für die Durchführung des Rahmenkredits: maximal 2,9 Millionen Franken.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 814.01
³ BBl 2014 7719

